

# Standesamt

## Informationen

### zum Gesetz zur Einführung des Rechts auf Eheschließung für Personen gleichen Geschlechts

Am 01. Oktober 2017 tritt das Gesetz zur Einführung des Rechts auf Eheschließung für Personen gleichen Geschlechts bundesweit in Kraft.

Das Bundesministerium des Innern hat diesbezüglich erste Anwendungshinweise den Standesämtern zur Verfügung gestellt; siehe [http://www.personenstandsrecht.de/SharedDocs/Kurzmeldungen/PERS/DE/2017/0717\\_2.html;jsessionid=016C85BD8BE5101AE7083AC91AE838.2\\_cid287](http://www.personenstandsrecht.de/SharedDocs/Kurzmeldungen/PERS/DE/2017/0717_2.html;jsessionid=016C85BD8BE5101AE7083AC91AE838.2_cid287)

Dem folgend müssen die für das Personenstandswesen eingesetzten elektronischen Fach-, Register- und Datenaustauschverfahren technisch angepasst werden. Diese Anpassung ist jedoch nicht zum 01. Oktober 2017 realisierbar. Aktuell muss davon ausgegangen werden, dass die gesetzlichen und verordnungsrechtlichen Vorschriften des Personenstandsrechts mit programmtechnischen Auswirkungen erst 2018 in Kraft treten können.

Nichtsdestotrotz erhalten Sie nachfolgend erste Informationen bezüglich der wichtigsten Regelungen des oben genannten Gesetzes. Bitte verstehen Sie diese Informationen als unverbindliche Vorabberatung. Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass im Einzelfall weitere Dokumente seitens des Standesamtes gefordert werden oder eine individuelle Beratung vor Ort notwendig ist.

Die Begründung einer gleichgeschlechtlichen Lebenspartnerschaft ist nur noch bis zum 30.09.2017 möglich. Ab 01. Oktober 2017 kann zwischen zwei gleichgeschlechtlichen Personen nur noch eine Ehe geschlossen bzw. kann eine bereits begründete Lebenspartnerschaft in eine Ehe umgewandelt werden.

Bezüglich der Umwandlung der Lebenspartnerschaft bzw. der Anmeldung zur Eheschließung kann ab sofort beim zuständigen Standesamt mit vollständigen Unterlagen vorgeschrieben werden; sodann erfolgt eine Terminvereinbarung für **nach** dem 01. Oktober 2017.

Zuständig für die Anmeldung der Umwandlung ist das Standesamt, in dessen Zuständigkeitsbereich mindestens ein Partner seinen Wohnsitz hat. Zuständig für die eigentliche Umwandlung ist jedes deutsche Standesamt.

#### 1. Vorzulegende Unterlagen für die Umwandlung einer begründeten Lebenspartnerschaft in eine Ehe

- gültiger Personalausweis bzw. Reisepass
- beglaubigter Ausdruck vom Geburtenregister oder Abstammungsurkunde (welche zur damaligen Anmeldung der Lebenspartnerschaft vorgelegt wurde)

- aktuelle erweiterte Meldebescheinigung, wenn ein Partner nicht in Erfurt wohnhaft gemeldet ist
- aktueller (neu ausgestellter) Ausdruck aus dem Lebenspartnerschaftsregister, sofern die Lebenspartnerschaft **nicht** in Erfurt begründet worden ist

Sollten Sie bisher keinen Lebenspartnerschaftsnamen bestimmt haben, können Sie bei der Umwandlung der Lebenspartnerschaft einen Ehenamen bestimmen. Bitte beachten Sie, dass die Bestimmung eines Ehenamens unwiderruflich ist. Wird bereits ein Lebenspartnerschaftsname geführt (einschließlich etwaiger Begleitnamen), so wird dieser automatisch in das Eheregister übernommen und es besteht keine Möglichkeit, erneut einen (anderen) Namen zu bestimmen.

Die Umwandlung einer Lebenspartnerschaft in eine Ehe entspricht rechtlich einer Eheschließung im Sinne des Paragraph 14 Personenstandsgesetz, so dass die Umwandlung als statusbegründender Akt mit Datum und Unterschrift der Erklärenden, des Standesbeamten und etwaiger Zeugen erfolgen muss.

Unabhängig davon ist der Tag der Begründung der Lebenspartnerschaft für alle Rechte und Pflichten der Partner maßgebend (Artikel 3 (2) Gesetz zur Einführung des Rechts auf Eheschließung für Personen gleichen Geschlechts).

## **2. Vorzulegende Unterlagen für die Anmeldung einer Ehe zwischen zwei gleichgeschlechtlichen Personen**

- gültiger Personalausweis bzw. Reisepass
- beglaubigter Ausdruck vom Geburtenregister
- aktuelle erweiterte Meldebescheinigung, wenn ein/e Partner/in nicht in Erfurt wohnhaft gemeldet ist
- ggf. urkundlicher Nachweis der letzten Eheschließung bzw. Lebenspartnerschaft sowie
- Nachweis über deren Auflösung

Sollte eine der Personen nicht deutscher Staatsangehöriger sein, erfolgt eine ausführliche schriftliche Beratung seitens des Standesamtes. Hierfür sprechen Sie bitte unter Vorlage des Reisepasses bzw. einer Kopie des Reisepasses der ausländischen Person zu den Öffnungszeiten im Standesamt/Hochzeitshaus vor.

## **3. Gebühren**

Die Gebührentatbestände im Personenstandswesen werden durch Länderverordnung geregelt. Durch Pressemitteilung des Thüringer Innenministers vom 15. September 2017 hat dieser für das Bundesland Thüringen festgelegt, dass die Umwandlung einer eingetragenen Lebenspartnerschaft in eine Ehe gebührenfrei ist.

## **4. Ausstellung von Urkunden**

Technisch wird die Anpassung der Leittexte im Eheregister voraussichtlich erst ab 01. November 2018 möglich sein, so dass die Leittexte "Ehefrau" und "Ehemann" im Eheregister für gleichgeschlechtliche Ehegatten hingenommen werden müssen. Insofern

ist seitens der Standesämter von der Ausstellung beglaubigter Registerausdrucke abzusehen.

Internationale/mehrsprachige Eheurkunden nach dem Übereinkommen vom 08. September 1976 über die Ausstellung mehrsprachiger Auszüge aus Personenstandsbüchern können seitens der Standesämter leider nicht ausgestellt werden, da das Übereinkommen dies nicht vorsieht.

Die Ausstellung einer "normalen" Eheurkunde mit dem "neutralisierten" Leittext "Ehegatten" ist im Anschluss an die Registrierung der Ehe jedoch möglich. Bei Ausstellung einer Eheurkunde nach umgewandelter Lebenspartnerschaft ist zu beachten, dass im Feld "Weitere Eintragungen aus dem Register" auf die vorher begründete Lebenspartnerschaft hingewiesen wird.

Für weitere Fragen rund um die Thematik "Ehe für alle" stehen Ihnen die Mitarbeiter des Standesamtes Erfurt zur Verfügung.

### **Unsere Kontaktangaben**

|                    |  |
|--------------------|--|
| Sie erreichen uns: | Telefon: 0361 655-7651, Fax: 0361 655-7649                         |
| Hausanschrift:     | Große Arche 6, 99084 Erfurt  |
| Stadtbahn:         | Linien 2, 3, 6   |
| Haltestelle:       | Fischmarkt/Rathaus   |
| Postanschrift:     | Stadtverwaltung Erfurt, Standesamt<br>99111 Erfurt                 |
| E-Mail:            | <a href="mailto:standesamt@erfurt.de">standesamt@erfurt.de</a>     |
| Internet:          | <a href="http://www.erfurt.de/ef114382">www.erfurt.de/ef114382</a> |

### **Unsere Sprechzeiten**

|            |   |
|------------|---|
| Dienstag   | 09:00 bis 12:30 Uhr und 14:00 bis 18:00 Uhr |
| Donnerstag | 09:00 bis 12:30 Uhr und 14:00 bis 16:00 Uhr |
| Freitag    | 09:00 bis 12:30 Uhr                         |

*Aus Gründen der Übersichtlichkeit und Lesbarkeit wird auf die wechselweise weibliche, männliche als auch diverse Form verzichtet.*